

**Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Steinhagen vom 14.
September 1989 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 27.11.2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Steinhagen in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende 14. Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Nr. 1 wird der Betrag von 40,49 Euro je Kubikmeter Abfuhrmenge ersetzt durch den Betrag von 53,71 Euro.
2. § 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Formulierung: Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20,00 m Länge erforderlich, *so sind für jeden angefangenen Meter 2,38 € zu zahlen.*
3. Neu: § 3 Nr. 5: Ist die Erreichbarkeit eines Grundstückes erheblich erschwert, insbesondere der Einsatz eines Fahrzeuges mit geringer Spurbreite für die Abfuhr erforderlich, so hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde neben der Gebühr nach Nrn. 1 und 2 den Aufwand zu erstatten, den diese dem beauftragten Abfuhrunternehmer als Zulage vergüten muss.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) wenn der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Steinhagen, den 27.11.2025

gez.

Sarah Süß